

BEITRAGSORDNUNG

Beitragsordnung des Deutschen Feuerwehrsportverband e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beträgt für:

a. Alle unter §4 Nr. 2 der Satzung genannten	120,00 Euro pro Kalenderjahr
b. Junioren (bis vollendetem 18. Lebensjahr)	60,00 Euro pro Kalenderjahr
2. Für Fördermitglieder gilt kein fester Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags ist frei wählbar.
3. Bei Eintritt in den Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Wettkampfteilnahmen, Trainingslager usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
2. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE21ZZZ00002922977 und der Mandatsreferenz „Mitgliedsbeitrag Feuerwehrsportverband“ jährlich zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Reduzierung und Befreiung

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung dessen.

§ 7 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 14.03.2026 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2026 beschlossen.